

Richtlinie für die Verwendung von Arzneimittelbezeichnungen bei der Verordnung

Hintergrund

Hintergrund war eine Diskussion im Rahmen des CIRS, nachdem Tazobac[®] aus dem Sortiment gestrichen und das Generikum Piperazillin/Tazobactam eingeführt wurde. Dieser Name ist sehr lang und verleitet verordnende Ärzte dazu, entweder weiterhin den Originalnamen zu verwenden, welcher dann nicht mehr auf den Ampullen steht und zu Rückfragen der Pflege führt oder Abkürzungen des langen Namens zu verwenden, was zu Missverständnissen und Unleserlichkeiten führen kann.

Richtlinie, gültig ab 15.12.2009

Arzneimittelverordnungen auf dem Verordnungsblatt

Die Arzneimittelverordnung beinhaltet folgende Angaben in der nachfolgend aufgeführten Reihenfolge:

1. Name des Präparates

Nach Auffassung der Arzneimittelkommission soll grundsätzlich die vollständige Bezeichnung des jeweils verwendeten bzw. in der Arzneimittelliste gelisteten Präparates in der Verordnung dokumentiert werden.

Bei Originalpräparaten ist der Markenname des Präparates zu verwenden, bei Generika die generische Bezeichnung des Präparates.

Für eine eindeutige Kennzeichnung soll ferner die Stärke des Präparates angegeben werden. Speziell bei Präparaten, die in mehreren Stärken existieren, ist diese Angabe essentiell um Verwechslungen zu vermeiden.

2. Dosisstärke

Die Dosisstärke des Präparates wird in der entsprechenden Masseinheit dokumentiert. Tropfen sollen prinzipiell in Volumeneinheiten verordnet werden, d.h. in Anzahl Millilitern oder Tropfen (siehe Tab. 1, Beispiel Haldol). Ausnahme bilden Betäubungsmittel wie Opiuntinktur, Methadon- oder Morphin-Trinklösung. Diese **sind in Milligramm** zu verordnen.

3. Arzneiform

Die Arzneiform wird mit der entsprechend zugeteilten Abkürzung dokumentiert (siehe Tab. 3). Diejenigen Arzneiformen, die nicht in Tab. 3 aufgeführt sind und alle externen Präparate (Salbe, Gel, Gaze etc.) werden jeweils vollständig ausgeschrieben.

4. Applikationsart

Die Applikationsart wird mit der entsprechend zugeteilten Abkürzung dokumentiert (siehe Tabelle 4). Perorale Präparate und Suppositorien werden ohne Angabe der Applikationsart verordnet. Diejenigen Applikationsarten, welche nicht in Tab. 4 aufgeführt sind, werden jeweils vollständig ausgeschrieben.

5. Dosis / Dosierungsintervall

Die Verordnung von Arzneimitteln beinhaltet 4 Medikationszeiten (siehe Tab. 1). Die Morgen- (Mo), Mittag (Mi) und Abendmedikation (Ab) ist zeitlich den jeweiligen Mahlzeiten zugeordnet, weshalb die Dosierungsintervalle unterschiedlich lang sind (zwischen 4 und 14 Stunden). Die zeitliche Zuordnung der Nachtmedikation (Na) wird individuell auf den Bettenstationen bestimmt. Wenn die Medikation zu bestimmten Uhrzeiten verabreicht werden muss (z.B. genau 6-stündlich), muss zusätzlich die genaue Verabreichungszeit vermerkt werden (siehe Tab. 2). Es wird die Anzahl an Tbl., Amp., ml oder Tr. etc. eingetragen, die für die Dosis zum jeweiligen Medikationszeitpunkt benötigt wird.

Tabelle 1: Beispiele für die korrekte Verordnung von Arzneimitteln

Markenname	Dosisstärke	Arzneiform	Applikationsart	Dosierungsintervall			
				Morg.	Mitt.	Abd.	Na.
Torem	5mg	Tbl.	*	1	0	0	0
Lasix	20mg	Amp.	i.v.	1	1	0	0
Ben-u-ron	1000mg	Supp.	rect.	1	1	1	1
MST Continus	100mg	Tbl	*	1	0	0	1
Duphalac		Sirup in ml	*	20	20	0	0
Methadon	10mg/ml	TLsg. in mg	*	10	10	10	10
Haldol Tropfen	2mg/ml	Tr.	*	20	0	0	20
Tuberkulin PPD**	2 I.E.	Amp	i.c. / einmalig	0	1	0	0

* Bei peroraler Anwendung Verabreichung keine Angabe der Applikationsart notwendig.

** Einmalig zu verabreichende Arzneimittel werden mit der Angabe des Dosierungsintervalls resp. des Verabreichungszeitpunkts und dem Vermerk einmalig verordnet.

Tabelle 2: Beispiele für die korrekte Verordnung von Arzneimitteln mit genauer Verabreichungszeit

Markenname	Dosierung	Arzneiform	Applikationsart	Dosierungsintervall
Madopar	125mg	Tbl.	Keine Angabe	6 stdl. / Beginn 6.00 1-1-1-1
Kefzol	1g	Amp.	i.v.	8 stdl. / Beginn 8.00 1-0-1-1

Tabelle 3: Abkürzungen der Arzneiformen

Arzneiform	Abkürzung	Beispiel
Ampulle	Amp.	Paspertin
Augentropfen	AT li / re	Arteoptic
Brausetabletten	BrTbl.	Kalium Effervetten
Dosieraerosol	DA	Seretide
Dragee	Drg.	Voltaren
Emulsion	Emul.	Paragol N
Fertigspritze	Fsp.	Clexane
Granulat	Gran.	Magnesiocard
Infusion	Inf.	Ringer-Lactat
Kaukapsel	KKps.	Nitrolingual
Kapsel	Kps.	Diflucan
Lösung	Lsg.	Risperdal
Lutschtablette	LTbl.	Mebuaine F

Arzneiform	Abkürzung	Beispiel
Nasentropfen	NTr. li/re	Nasivin
Ohrentropfen	OTr. li/re	Sofradex
Pulver	Pulv.	Metamucil
Sachet	Sach.	Transipeg (alle Beutel werden als Sachet dokumentiert)
Suppositorien	Supp.	Primperan
Suspension	Susp.	Ulcogant
Tablette	Tbl.	Dafalgan
Tinctur	Tct.	Opium Tinktur
Turbuhaler	TH	Symbicort
Trinklösung	TLsg.	Morphin
Tropfen	Tr.	Resyl plus
Transdermales Therapeutisches System	TTS	Nitroderm TTS
Kautablette	KTbl.	Calcium Sandoz D3 F

Tabelle 4: Abkürzungen der Applikationsarten

Applikationsart	Abkürzung	Beispiel
peroral	p.o.	Dafalgan
vor dem Essen (ante cenam)	a.c.	Ferro Sanol Kps.
Nach dem Essen (post cenam)	p.c.	Brufen Filmtabl.
durch Inhalation	inhal.	Spiriva Kps.
nasal	Nas. li/re	Bepanthen Nasensalbe
rectal	rect.	Primperan Supp.
vaginal	vag.	Gyno Canesten
subcutan	s.c.	Insulin Actrapid HM Amp.
intracutan	i.c.	Tuberkulin PPD Amp.
intramuskulär	i.m.	Miacalcic Amp.
intravenös	i.v.	Lasix Amp.
per Kurzinfusion	p. KInf.	100 ml NaCl 0,9%
intrapleural	i.pl.	Bleomycin Amp.
epidural	epid.	Bupivacain HCl Amp.
per Sonde	p. S.	Morphin TLsg.
lingual (Begriff lingual ersetzt sublingual)	ling.	Motilium lingual Tbl.

Überträge der Verordnung von Arzneimitteln auf die Fieberkurve

Die verordneten Arzneimittel werden vom Verordnungsblatt 1:1 auf die Fieberkurve übertragen, d.h. es gelten die gleichen Dokumentationskriterien wie für die Arzneimittelverordnungen (siehe Arzneimittelverordnungen auf dem Verordnungsblatt). Die verabreichten Arzneimittel werden nach wie vor mit einem Strich markiert. Die farbliche Zuteilung der Applikationsarten bleibt gleich (siehe Musterkurve Manual Patientendokumentation).

Gegenzeichnen der ärztlichen Verordnung durch das Pflegepersonal

Das Pflegepersonal unterschreibt die bearbeiteten Verordnungen auf dem Verordnungsblatt. Anhand der Unterschrift muss ersichtlich sein, welche Pflegeperson die Verordnung bearbeitet hat. Das Gegenzeichnen der Verordnung mittels Initialen oder Vornamen gilt nicht als Unterschrift.